

Entwurf
(Stand: 04.01.2006)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

Kreis Unna

und der

Stadt Unna

**zur Übertragung der Aufgaben der Fürsorgestelle für
Schwerbehinderte**

Der Kreis Unna und die Stadt Unna schließen gem. §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) und § 4 Abs. 5 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in den zur Zeit gültigen Fassungen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Fürsorgestelle:

§ 1

**Übertragung der Aufgaben,
Aufgabenumfang**

- (1) Die Stadt Unna überträgt die Aufgaben im Bereich der Fürsorgestelle für Schwerbehinderte sowie die damit zusammenhängende verwaltungsmäßige Abwicklung auf den Kreis Unna.
- (2) Der Umfang der Aufgaben ergibt sich aus dem SGB IX „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ sowie den entsprechenden Verordnungen zum Schwerbehindertenrecht in den jeweils gültigen Fassungen.
- (3) Der Kreis Unna verpflichtet sich die ihm übertragenen Aufgaben unter Beachtung der maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wahrzunehmen.
- (4) Der dem Kreis Unna durch die Aufgabenübernahme entstehende zusätzliche Personalaufwand wird auf 25 Std. monatlich festgelegt (siehe auch Anlage 1).

§ 2

Kosten

- (1) Die zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Unna einvernehmlich ermittelten Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten (= Arbeitsplatzkosten) sind aus dem Kostenvergleich im Bereich der Fürsorgestelle für den Fall der Aufgabenübertragung von der Stadt Unna auf den Kreis Unna (Anlage 1) zu ersehen.

§ 7
Schlussbestimmungen

- (1) Falls sich durch eine Änderung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Aufgaben der Fürsorgestelle ergeben, die eine kurzfristige Änderung oder die Aufgabe des vereinbarten Verfahrens notwendig machen, kann diese Vereinbarung von jedem Beteiligten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung gekündigt werden oder eine einvernehmliche neue Kostenberechnung entsprechend der Anlage 1 vorgenommen werden.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnberg, frühestens am 01.03.2006, in Kraft.

Unna, _____

Für den Kreis Unna:

Michael Makiolla
Landrat

Gabriele Waminski-Leitheußer
Dezernentin

Unna, _____

Für die Stadt Unna:

Werner Kolber
Bürgermeister

Uwe Kutter
Beigeordneter

